



Gemeinde Brislach

Kanton Basel-Landschaft

Zonenvorschriften Siedlung

Mutation Zonenplan Siedlung

Zweckbestimmung Parzellen Nr. 93 und 96 ("Hinter den Gärten")

Mitwirkungsbericht

Berichterstattung nach § 2 RBV BL zum Mitwirkungsverfahren

Vom Gemeinderat verabschiedet am 22.11.2022



Impressum

Ersteller



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
Tel: 061 926 84 30

www.stierli-ruggli.ch

Bearbeitung

Ralph Christen, Alena Hänger, Tamara Wiebe

Datum

14. November 2022

Datei-Name

76012_Ber02_Mitwirkungsbericht_2022-11-14 (002).docx

Inhalt

1. Rechtliche Grundlage	1
2. Ausgangslage und Handlungsbedarf	1
3. Durchführung des Mitwirkungsverfahrens.....	1
3.1 Gegenstand der Mitwirkung	1
3.2 Ablauf des Verfahrens	1
4. Eingaben und Stellungnahmen	2

1. Rechtliche Grundlage

Gemäss der Rahmengesetzgebung zur Raumplanung von Bund (Art. 4 RPG) und Kanton (§ 7 RBG BL) sind die Gemeinden dazu verpflichtet, ihre Planungsentwürfe für Neuerlasse oder für Mutationen von Nutzungsplanungen sowie von Sondernutzungsplanungen (= Quartierplanungen) öffentlich bekannt zu machen. Die Bevölkerung kann zu diesen Entwürfen Einwendungen und Vorschläge einreichen, welche der Gemeinderat zu prüfen hat. Die Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens sind in einem Bericht zusammenzufassen. Der Bericht ist zur Einsichtnahme aufzulegen und die Auflage ist zu publizieren.

2. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Die Gemeinde Brislach hat Raumbedarf für eine Erweiterung der Kapazitäten der gemeindeeigenen Asylunterkunft. Eine Erweiterung am bestehenden Standort auf der Parzelle Nr. 1762 ist aufgrund fehlender Flächenreserven sowie der Gebäudestatik dieser Asylunterkunft nicht möglich. Zudem besteht beim Wohngebäude auf der Parzelle Nr. 96, welches auch als Asylunterkunft genutzt wird, ein erheblicher Sanierungsbedarf. Die Sanierung dieser Baute wird als nicht zielführend erachtet, da dies mit erheblichen Kosten verbunden ist und sich damit keine benötigten Kapazitätserweiterungen ergeben.

Ein Neubau für eine Asylunterkunft soll infolgedessen auf dieser gemeindeeigenen Parzelle Nr. 96 vorgenommen werden. Aus zonenrechtlicher Sicht ist jedoch aufgrund der bestehenden Zweckbestimmung für diese Parzelle geltende Zone für öffentlichen Werke und Anlagen eine diesbezügliche Ergänzung erforderlich. Dementsprechend wird einer Mutation zum Zonenplan Siedlung diese Ergänzung vorgenommen. Detaillierte Erläuterungen zur Begründung zu dieser Mutation sind im entsprechenden Planungsbericht enthalten.

3. Durchführung des Mitwirkungsverfahrens

3.1 Gegenstand der Mitwirkung

Gegenstand des Mitwirkungsverfahrens war der Entwurf der Mutation zur Zweckbestimmung für das Areal der beiden Parzellen Nr. 93 und Nr. 96 zum Zonenplan Siedlung (RRB Nr. 1367 vom 12. Oktober 2010). Nachfolgend aufgeführte Dokumente waren im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens einsehbar:

- Mutation Zonenplan Siedlung: Zweckbestimmung öW+A-Parzellen Nr. 93 und 96
- Planungsbericht (Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV)

3.2 Ablauf des Verfahrens

Gemäss dem gesetzlichen Auftrag von Bund und Kanton führte der Gemeinderat für die Mutation der Zweckbestimmung der öW+A-Parzellen Nr. 93 und Nr. 96 ein Mitwirkungsverfahren durch.

Publikation	Amtsblatt Kanton Basel-Landschaft, Nr. 23: Hornvieh-Poscht, Nr. 325: Homepage der Gemeinde Brislach:	9. Juni 2022 9. Juni 2022 9. Juni 2022
Mitwirkungsfrist	9. Juni 2022 bis 8. Juli 2022	
Eingaben	3 Eingaben	

4. Eingaben und Stellungnahmen

Eingaben (zusammengefasst)

1. Die Parzelle Nr. 96 dient der Nutzung als Schul-, Turn- und Sportanlage sowie als Mehrzweckhalle. Durch das stetige Bevölkerungswachstum könnte eine Erweiterung der bestehenden Infrastruktur notwendig werden. Die Herbeiführung von getrennten Schulstandorten gilt es zu vermeiden.
2. Der Bau der Asylunterkunft direkt neben der Schul- und Sportanlage wird, aus den oben genannten Gründen, nicht als sinnvoll erachtet. Alternativ wird ein Standort bei der bestehenden Anlage «Im Müsch» oder beim Dorfplatz vorgeschlagen. Auch der Ersatz des «alten Strom Haus» wäre als Alternativstandort denkbar.
3. Der gemäss aufgelegtem Zonenplan beabsichtigten Zweckänderung der Parzellen Nrn. 93 und 96 kann nicht zugestimmt werden. Die Planungsaussagen sind irreführend, indem zwar die Zweckänderung offenbar nur auf der Parzelle Nr. 96 vorgenommen werden soll, im aufgelegten Zonenplan jedoch die Parzelle Nr. 96 als auch die Parzelle Nr. 93 von der Zweckänderung erfasst werden. Es besteht keine Notwendigkeit beide Parzellen einer Zweckänderung zuzuführen.

Stellungnahme Gemeinderat

Die einwendenden Parteien wurden im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zu einem offenen Gespräch eingeladen. Mit allen Parteien konnte ein konstruktives Gespräch geführt werden.

Allen Parteien wurde mitgeteilt, dass sich das Bauvorhaben für eine Asylunterkunft auf den oberen Parzellenabschnitt der Parzelle Nr. 96 beschränken würden. Der untere Teil der Parzelle Nr. 96 bleibt dadurch für mögliche Erweiterungen der Sport- und Schulanlage frei. Der Neubau für eine Asylunterkunft ist zudem in den Dimensionen eines Zweifamilienhauses angedacht. Im Sinne der bisherigen Definition der Zweckbestimmung über beide Parzellen, wie auch bei der Zweckbestimmungsdefinition für die südlich angrenzende Zone für öffentlichen Werke und Anlagen im Teilzonenplan Dorfkern, wird dies auch für die betreffende Ergänzung beibehalten bzw. fortgeführt.

Dieser vorliegende Mitwirkungsbericht wurde am 22.11.2022 vom Gemeinderat beschlossen. Der Mitwirkungsbericht wird den Mitwirkenden zugestellt und vorgängig zur Beschlussfassung der Mutation durch die Gemeindeversammlung veröffentlicht.